

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Regelung und  
Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen  
Demokratischen Republik.**

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544) — im folgenden „Verordnung“ genannt — erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Durchführungsbestimmung:

I.

Antrag auf Genehmigung

§ 1

(1) Ein Antrag ist für jede beabsichtigte Berichterstattung zu stellen.

(2) Erfährt eine bereits genehmigte und registrierte Berichterstattung eine Änderung nach Form und Inhalt, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formalen Änderungen, die jedoch in jedem Falle der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — bedürfen.

§ 2

(1) Zur Antragstellung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden.

(2) Die Antragsvordrucke sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren Bezirksstellen erhältlich.

§ 3

(1) Die Beantwortung aller im Antragsvordruck aufgeführten Fragen ist für dessen Bearbeitung unerlässlich.

(2) Der Antrag ist vom Minister, Staatssekretär, Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Leiter der Verwaltung zu unterzeichnen.

(3) Jedem Antrag sind die Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen zur Durchführung der Berichterstattung beizufügen. Der Antrag und die Erhebungspapiere sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

II.

Veranstalter von Berichterstattungen

§ 4

(1) Zur Einreichung des Antrages auf Genehmigung und Registrierung einer Berichterstattung ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter im Sinne der Verordnung ist diejenige Stelle, die die Erhebungspapiere gestaltet und die Durchführung der Berichterstattung leitet.

(2) Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Dienststellen (Ministerien, Staatssekretariate usw.), so ist die federführende Dienststelle zur Antragstellung unter Vorlage der Mitzeichnungsblätter der an dieser Berichterstattung beteiligten Organe verpflichtet. Der Druck der Erhebungsunterlagen ist vom Antragsteller zu veranlassen. Die Durchführung der Berichterstattung obliegt jedoch dann den beteiligten Organen, deren Bezeichnung aus dem Kopf des Formblattes ersichtlich sein muß.

§ 5

Die Anträge von Veranstaltern in den Bezirken oder Kreisen sind über das zuständige zentrale Organ bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzureichen.

III.

Antragstermin

§ 6

Die Anträge hat der Veranstalter so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Berichterstattung ihre Durchführung nicht verzögert.

§ 7

Die Erhebungspapiere sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Manuskript vorzulegen. Ein vorzeitiger Druck ist nicht zulässig.

IV.

Vermerke

§ 8

(1) Die Vordrucke aller von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke folgenden Vermerk tragen:

Genehmigungsvermerk Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am ..... unter Nr. .... Befristet bis zum .....
---

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 9

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen neben dem Genehmigungsvermerk weiterhin in der linken oberen Ecke die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist stets ein Einsendevermerk anzubringen, der den Berichtspflichtigen angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Den Berichtspflichtigen ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung gemäß Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (ZVOB1. I S. 757) entsprechend der Befristung weiterhin gültig, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954.

(2) Alle nach der Verkündung der Verordnung genehmigten Berichterstattungen müssen den Genehmigungsvermerk entsprechend § 8 dieser Durchführungsbestimmung tragen.

V.

Ausnahmeregelung

§ II

(1) Unter genehmigungsfreien Berichterstattungen der politischen Parteien und Massenorganisationen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung sind alle die-